

GESAMTVETRAG NON-LINEARE DIENSTE

Dieser Gesamtvertrag (der "**Gesamtvertrag**") wird geschlossen zwischen den Verwertungsgesellschaften

- **AKM**
eingetragene Genossenschaft mit beschränkter Haftung
1030 Wien, Baumannstraße 10
FN 95866f
- **AUSTRO-MECHANA**
Gesellschaft zur Wahrnehmung
mechanisch-musikalischer Urheberrechte Gesellschaft m.b.H.
1030 Wien, Baumannstraße 10
FN 76606g

(im Folgenden „**AKM**“)

(im Folgenden „**austro mechana**“)

(beide im Folgenden "**Lizenzgeber**")

und dem

- **Fachverband der Telekommunikations- und Rundfunkunternehmungen**
Wiedner Hauptstraße 63
1040 Wien

(im Folgenden „**Fachverband**“)

1. PRÄAMBEL

- 1.1. Die AKM ist eine Verwertungsgesellschaft nach dem österreichischen Verwertungsgesellschaftengesetz („**VerwGesG 2016**“) und nimmt hinsichtlich von Musikwerken für Komponisten, Textautoren und Musikverleger aufgrund der ihr mit den Bescheiden der KommAustria, KOA 9.102/08-015 vom 30.6.2008, des Urheberrechtssenats, UrhRS 5/08-4 vom 29.10.2008 sowie der Aufsichtsbehörde vom 18. Oktober 2016 (AVW 9.110/16-002) erteilten Wahrnehmungsgenehmigung in Österreich unter anderem das öffentliche Zurverfügungstellungsrecht wahr.
- 1.2. Die austro mechana ist eine Verwertungsgesellschaft nach dem VerwGesG 2016 und nimmt hinsichtlich von Musikwerken für Komponisten, Textautoren und Musikverleger aufgrund der ihr mit Bescheid der Aufsichtsbehörde für Verwertungsgesellschaften vom 13. März 2023 (AVW 9. 111/23-012) erteilten Wahrnehmungsgenehmigung in Österreich unter anderem das Vervielfältigungsrecht wahr.
- 1.3. Der Fachverband ist als Nutzerorganisation iSd VerwGesG 2016 Vertragspartner dieses Gesamtvertrags und tritt als gesamtvertragsfähige Vereinigung der Kabelnetzbetreiber und Anbieter von IPTV/OTT-Fernsehangeboten auf.

- 1.4. Dieser Gesamtvertrag gilt für Diensteanbieter, die den Einzelvertrag des Gesamtvertrages „integrale Kabelweiterleitung von Rundfunksendungen“ abgeschlossen haben und non-lineare Dienste an ihre Teilnehmer anbieten.
- 1.5. Die Lizenzgeber sind bereit, für Musikwerke aus ihrem Repertoire den Lizenznehmern Werknutzungsbewilligungen nach den folgenden Bestimmungen zu erteilen.

2. DEFINITIONEN

| | |
|------------------------------|--|
| „Teilnehmer“ | Teilnehmer im Sinne dieses Vertrages ist, wer im Rahmen einer Vertragsbeziehung zu einem Diensteanbieter non-lineare Dienste entweder ohne weiteres Zutun oder nach individueller einmaliger Interaktion, etwa in Form eines Aufnahmebefehls, aktiviert hat und damit in Anspruch nehmen kann. |
| „Diensteanbieter“ | Diensteanbieter im Sinne dieses Vertrags sind Kabelnetzbetreiber und/oder IPTV/OTT-Anbieter, die ihren Kunden non-lineare Dienste anbieten. |
| „IPTV“ | bedeutet die integrale Weiterleitung bestehender Fernseh- und/oder Hörfunkprogramme an identifizierte und authentifizierte mobile oder stationäre Endgeräte (zB. Smartphones, Tablets, Desktop-PC, Laptop, TV-Gerät) mittels Internet in einer geschützten Umgebung und unter Kontrolle des Kabelnetzbetreibers. |
| „Lizenznehmer“ | Ein Diensteanbieter, der mit den Lizenzgebern auf Basis dieses Gesamtvertrags einen Einzelvertrag schließt. |
| „Non-lineare Dienste“ | bedeutet ein Angebot von Kabelrundfunkveranstaltern, Kabelnetzbetreibern und/oder IPTV/OTT-Anbietern, das es ihren Teilnehmern ermöglicht, Programminhalte von linear gesendeten oder weitergesendeten Fernseh- und/oder Hörfunkprogrammen eines bestimmten Zeitraums auf einem Server des Anbieters per vorheriger Programmierung des Teilnehmers oder auch ohne diese aufzuzeichnen und diese Inhalte eine bestimmte oder unbestimmte Zeit lang beliebig oft wiederzugeben, sowie einen beliebigen Zeitpunkt einer gerade weitergeleiteten oder per Kabel gesendeten Sendung anzusteuern und wiederzugeben oder diese Sendung von Beginn an wiederzugeben. |
| „Musikwerke“ | Werke der Tonkunst sowie mit diesen verbundene Sprachwerke. |
| „OTT“ | bedeutet die integrale Weiterleitung bestehender Fernseh- und/oder Hörfunkprogramme an identifizierte und authentifizierte mobile oder stationäre Endgeräte (zB. Smartphones, Tables, Desktop-PC, Laptop, TV-Gerät) mittels der Übertragungstechnologie mobiles Internet, Festnetz-Internet oder drahtlos (zB. WiFi) über das allgemeine, offene Internet („ Over The Top “). |

SS

„Weitersendung“

bedeutet die gleichzeitige, vollständige und unveränderte (integrale) Weitersendung von Fernseh- und/oder Hörfunksendungen über Leitungen (integrale Kabelweitersendung gem. §59a UrhG) oder drahtlos über Funk, Mikrowelle oder Satellit.

3. VERTRAGSGEGENSTAND

Gegenstand dieses Gesamtvertrags ist die Erteilung von Werknutzungsbewilligungen durch die Lizenzgeber an Diensteanbieter für das Angebot von non-linearen Diensten sowie die Regelung der Höhe und der Abrechnung des für die Erteilung der Werknutzungsbewilligungen zu entrichtenden Entgeltes. Die vertragsgegenständlichen Angebote werden im Rahmen von Abonnements der Lizenznehmer deren Kunden über eine Internetplattform und/oder App angeboten, und sind über internetfähige Endgeräte, Applikationen und Mobilfunkgeräte nutzbar, wozu insbesondere, aber nicht ausschließlich die folgenden Geräte gehören: PC und Notebook, mobile Empfangsgeräte wie Tablets und Smartphones, Smart TVs und ähnliche Geräte (im Folgenden das „Service“).

4. WERKNUTZUNGSBEWILLIGUNG

- 4.1. Die AKM erteilt den Diensteanbietern in Einzelverträgen die nicht exklusive Bewilligung, im Vertragsgebiet (siehe Punkt 8.) zu ihrem Repertoire gehörende Musikwerke mit und ohne Text, die im Rahmen von Fernseh- und/oder Hörfunkprogrammen genutzt werden, welche von den Diensteanbietern gesendet oder weitergesendet werden, im Rahmen des non-linearen-Dienstes öffentlich zur Verfügung zu stellen (§ 18a UrhG).
- 4.2. Die austro mechana erteilt den Diensteanbietern in Einzelverträgen die nicht-exklusive Bewilligung, die zu ihrem Repertoire gehörenden Musikwerke mit und ohne Text zu den Bedingungen und mit den Beschränkungen dieses Vertrages auf den dem Lizenznehmer zurechenbaren Servern (inklusive Cloud-Diensten von Drittanbietern) zu dem ausschließlichen Zweck zu speichern (im Sinn des § 15 UrhG zu vervielfältigen), um diese ihren Kunden im Rahmen des vertragsgegenständlichen non-linearen-Dienstes im Vertragsgebiet (siehe Punkt 8.) öffentlich zur Verfügung zu stellen. Davon nicht umfasst (aber auch nicht eingeschränkt) ist das Recht zur Vervielfältigung durch Endkunden zum eigenen oder privaten Gebrauch (§ 42 UrhG);
- 4.3. Nicht umfasst von der Werknutzungsbewilligung sind insbesondere:
 - a) das Recht zur öffentlichen Aufführung der über das Service im Rahmen der audiovisuellen Inhalte zur Verfügung gestellten Musikwerke (§ 18 UrhG);
 - b) das Recht zur Sendung (§ 17 UrhG) (z.B. Webcasting, Satellitensendung oder digital-terrestrische Sendung) und das Recht zur Weitersendung;
 - c) Leistungsschutzrechte von Interpreten und/oder Produzenten von Tonaufnahmen;
 - d) Urheberpersönlichkeitsrechte – dies gilt insbesondere für Kürzungen und sonstige Bearbeitungen von Musikwerken, die Verwendung von Musikwerken für Werbezwecke (z.B. Verwendung in einem Werbespot);
 - e) Synchronisationsrechte, also die Verbindung von Musikwerken mit Werbung und die Verbindung von Musikwerken mit Filmwerken oder anderen Werkarten;
 - f) sonstige Rechte, insbesondere das Namensrecht und das Recht am eigenen Bild.

5. REPertoire

Das Repertoire der Lizenzgeber (im Folgenden das „Repertoire“) umfasst sämtliche Musikwerke, für welche

- a) die AKM mit der Wahrnehmung des öffentlichen Zurverfügungstellungsrechtes und
- b) die austro mechana mit der Wahrnehmung des Vervielfältigungsrechtes

einerseits unmittelbar von deren Mitgliedern und andererseits aufgrund von Gegenseitigkeitsverträgen oder ähnlichen Mandatsvereinbarungen mit anderen Rechteinhabern betraut wurden.

6. LIZENZENTGELT

- 6.1. Das Lizenzentgelt für die Erteilung der Werknutzungsbewilligungen bestimmt sich aus Zugrundelegung eines Pauschalentgelts pro Teilnehmer pro Monat. Das Lizenzentgelt beträgt

EUR 0,075 pro Teilnehmer pro Monat.

Dieses beinhaltet bereits einen angemessenen Gesamtvertragsrabatt.

- 6.2. Die Zahl der Teilnehmer ist mit Unterzeichnung des Einzelvertrages bekanntzugeben und danach jeweils mit März und September bis zum 15. des jeweiligen Monats bekanntzugeben. Sofern der Modus der Bekanntgabe mit dem Diensteanbieter im Einzelvertrag zum Gesamtvertrag „integrale Kabelweiterleitung von Rundfunksendungen“ abweichend geregelt ist, kann auch auf diesen abgestellt werden.

- 6.3. Der in Punkt 6.1. genannte Betrag wird derart wertgesichert, dass er sich analog der Veränderung des Verbraucherpreisindex (VPI) 2020 erhöht. Der in Punkt 6.1. genannte Betrag wird jährlich neu berechnet und dem Entgelt zugrunde gelegt.

Für die Erhöhung nach dem Verbraucherpreisindex ist jede Indexerhöhung zu berücksichtigen. Maßgebend sind Indexerhöhungen des Monats September des laufenden Jahres gegenüber dem Monat September des vorangegangenen Jahres. Die Veränderung des Entgelts wird jeweils am 1. Januar des folgenden Jahres wirksam (erstmalig am 1. Januar 2026 unter Vergleich des Monats September 2025 mit September 2024). Der dadurch errechnete Betrag ist auf vier Dezimalstellen kaufmännisch zu runden.

Sollte die Veröffentlichung des Verbraucherpreisindex eingestellt werden, gilt ein von der Statistik Austria herausgegebener Nachfolgeindex, sonst ein vergleichbarer Index als vereinbart.

- 6.4. Die Umsatzsteuer ist in der gesetzlich festgelegten Höhe zusätzlich zu entrichten.

7. ABRECHNUNG UND ZAHLUNG DES LIZENZENTGELTS

- 7.1. Für Zwecke dieses Vertrages ist die AKM von der austro mechana bevollmächtigt und beauftragt, auf Basis der Meldungen über die Zahl der Teilnehmer Rechnung an die Lizenznehmer zu legen, Zahlungen der Lizenznehmer für die austro mechana mit schuldbefreiender Wirkung in Empfang zu

nehmen und auch die Überprüfung der Meldungen über Zahl der die Teilnehmer der Lizenznehmer gemäß Punkt 10. durchzuführen.

- 7.2. Die AKM wird auf Basis der Meldungen über die Zahl der Teilnehmer gemäß Punkt 6.2 dieses Gesamtvertrags an die Lizenznehmer Rechnung legen. Der Rechnungsbetrag ist von den Lizenznehmern binnen einer Frist von 30 Tagen nach Erhalt der Rechnung ohne Skonto zu begleichen.
- 7.3. Erfolgt die Zahlung nicht fristgerecht, sind die Lizenzgeber berechtigt, die Zahlung unter Setzung einer Nachfrist von 30 Tagen einzumahnen. Nach fruchtlosem Verstreichen dieser Nachfrist gelten Verzugszinsen ab dem Tag der Fälligkeit in der Höhe der gesetzlichen Zinsen gemäß § 456 UGB, jedoch verschuldensunabhängig, zumindest aber in der Höhe von 9,2% über dem Basiszinssatz per anno kontokorrentmäßig als vereinbart.

Erfolgt die Zahlung innerhalb der 30-Tages-Frist nicht, sind die Lizenzgeber berechtigt, nach erfolgter 2. Mahnung und Setzung einer weiteren Nachfrist von 30 Tagen ein Lizenzentgelt in doppelter Höhe des autonomen Tarifs zu verlangen und den mit dem säumigen Lizenznehmer geschlossenen Einzelvertrag vorzeitig aufzulösen.

- 7.4. Pro Mahnung werden jeweils Mahnspesen in Höhe von EUR 40,- (exkl. Ust) verrechnet.
- 7.5. Sofern der Modus der Verrechnung mit dem Diensteanbieter im Einzelvertrag zum Gesamtvertrag „integrale Kabelweiterleitung von Rundfunksendungen“ abweichend geregelt ist, kann auch auf diesen abgestellt werden.

8. VERTRAGSGEBIET

Das Vertragsgebiet ist Österreich, wobei die Parteien die Anwendbarkeit der Verordnung (EU) 2017/1128 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 14. Juni 2017 zur grenzüberschreitenden Portabilität von Online-Inhaltendiensten im Binnenmarkt, „Portabilitäts-Verordnung“ zur Kenntnis nehmen.

9. VERTRAGSDAUER

Dieser Gesamtvertrag wird durch Unterzeichnung der Parteien abgeschlossen, tritt am 01.01.2025 in Kraft und wird auf unbestimmte Zeit geschlossen.

10. BUCHEINSICHT – ÜBERPRÜFUNG

- 10.1. Die Lizenzgeber sind berechtigt, die Richtigkeit und Vollständigkeit der Meldungen über die Zahl der Abonnenten der Lizenznehmer gemäß Punkt 6.2 für den vorausgegangenen Dreijahreszeitraum dieses Gesamtvertrags zu überprüfen. Die Prüfung der Meldungen über die Zahl der Abonnenten der Lizenznehmer erfolgt durch Mitarbeiter der AKM oder durch einen Wirtschaftsprüfer nach Unterzeichnung einer Vertraulichkeitsvereinbarung. Das Prüfrecht der Lizenzgeber soll nicht rechtsmissbräuchlich ausgeübt werden.
- 10.2. Dieses Prüfrecht erstreckt sich insbesondere auf freien Zutritt zu den Räumlichkeiten des Lizenznehmers während der gewöhnlichen Büro- bzw. Geschäftszeiten unter Rücksichtnahme auf den Betrieb und dessen Abläufe nach rechtzeitiger Bekanntgabe (zumindest 30 Tage vorher) und

auf die Einsichtnahme in sämtliche prüfungsrelevanten Aufzeichnungen und Buchhaltungsunterlagen, auch jene, die sich allenfalls bei Dritten wie z.B. dem Steuerberater befinden. Die Lizenznehmer haben sämtliche prüfungsrelevante Dokumente zur Verfügung zu stellen. Kopien der eingesehenen Unterlagen sind in einem sachlich gerechtfertigten Umfang dem Prüfer kostenlos auszufolgen.

- 10.3. Die Lizenznehmer verpflichten sich weiters, alle für die Berechnung des Lizenzentgeltes maßgeblichen Bücher, Aufzeichnungen und Belege sieben Jahre aufzubewahren; darüber hinaus sind diese Unterlagen solange aufzubewahren, als eine von den Lizenzgebern vor Ablauf der Frist begehrte Prüfung des jeweiligen Jahres noch nicht abgeschlossen ist. Wenn die Lizenznehmer diese Aufbewahrungspflicht verletzen oder sonst wie die Prüfrechte der Lizenzgeber unmöglich machen, steht den Lizenzgebern das Recht zur Schätzung der nicht mehr überprüfbaren Komponenten der Berechnung des Lizenzentgelts und somit des tatsächlich geschuldeten Entgelts, zu.
- 10.4. Die Prüfung erfolgt grundsätzlich auf Kosten der Lizenzgeber, es sei denn, es ergeben sich aufgrund der Prüfung für ein überprüftes vorausgegangenes Kalenderjahr Nachforderungen von 5% oder mehr zu Gunsten der Lizenzgeber. In diesem Fall hat der geprüfte Lizenznehmer zusätzlich zu der aus der Prüfung resultierenden Nachforderung an Lizenzentgelt auch die angemessenen Kosten der Überprüfung den Lizenzgebern zur Gänze sowie Zinsen in der Höhe der gesetzlichen Zinsen gemäß § 456 UGB, jedoch verschuldensunabhängig, zumindest aber in der Höhe von 9,2% über dem Basiszinssatz per anno ab Fälligkeit bis zur Zahlung des ausstehenden Betrages zu ersetzen.

11. VERTRAGSHILFE

Die Vertragspartner gewähren einander Vertragshilfe. Diese Hilfe umfasst insbesondere folgende Maßnahmen:

- 11.1. Der Fachverband wird seine Mitglieder im Rahmen und unter Ausschöpfung seiner Möglichkeiten anhalten, die Werknutzungsbewilligungen der Lizenzgeber rechtzeitig durch Abschluss von Einzelverträgen einzuholen und den vertraglichen Verpflichtungen fristgemäß nachzukommen, insbesondere die korrekten Nutzungsmeldungen einzureichen und fristgemäß Zahlungen zu leisten.
- 11.2. Der Fachverband wird die Erfüllung der Aufgaben der Lizenzgeber in Wort und Schrift durch geeignete Aufklärungsarbeit erleichtern.
- 11.3. Der Fachverband wird jene Mitglieder, die ihre Vertragspflichten nicht fristgemäß einhalten, innerhalb von zwei Wochen nach entsprechenden schriftlichen Hinweisen seitens der Lizenzgeber ebenfalls schriftlich zur sofortigen Erfüllung ihrer Pflichten gegenüber den Lizenzgebern auffordern.

12. MEINUNGSVERSCHIEDENHEITEN

Im Fall von Meinungsverschiedenheiten zwischen Mitgliedern des Fachverbandes und den Lizenzgebern wird der Fachverband auf schriftliches Ersuchen einer der Parteien zur Vermeidung von Rechtsstreitigkeiten auf eine gütliche Einigung hinwirken. Wird eine solche Einigung innerhalb eines Monats nach dem Ersuchen einer Partei nicht erreicht, kann jede Partei den ordentlichen Rechtsweg beschreiten.


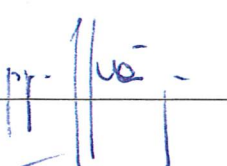
13. VERTRAULICHKEIT

- 13.1. Die Parteien sichern sich bezüglich aller Informationen, auch solcher über konzernverbundener Unternehmen, die sie im Rahmen der Durchführung dieses Vertrages erlangen, Vertraulichkeit zu. Als vertrauliche Informationen gelten alle Informationen, die von den Lizenznehmern als vertraulich bezeichnet wurden oder deren Geheimhaltungsbedürftigkeit sich aus ihrem Gegenstand oder sonstigen Umständen ergibt. Die Parteien und deren Dienstleister verpflichten sich, alle ihr von der jeweils anderen Partei überlassenen vertraulichen Informationen geheim zu halten, diese keinen Dritten zugänglich zu machen und ausschließlich im Rahmen der Durchführung dieses Vertrages zu verwenden. Sollte eine Partei eine Verpflichtung zur Vertraulichkeit nach diesem Vertrag verletzen, hat sie dies der anderen Partei unverzüglich mitzuteilen; weitere Rechte der anderen Partei bleiben unberührt.
- 13.2. Unbenommen der Bestimmungen des Punkt 13.1 ist der Lizenzgeber zur Offenlegung vertraulicher Informationen im Rahmen gesetzlicher Vorgaben berechtigt.

14. SCHLUSSBESTIMMUNGEN


- 14.1. Dieser Gesamtvertrag unterliegt österreichischem Recht. Für allfällige Rechtsstreitigkeiten aus oder im Zusammenhang mit diesem Gesamtvertrag und aus den aufgrund dieses Gesamtvertrags geschlossenen Einzelverträgen wird die ausschließliche Zuständigkeit des für 1030 Wien in Handelssachen zuständigen Gerichts vereinbart.
- 14.2. Änderungen sowie Ergänzungen dieses Gesamtvertrags bedürfen der Schriftform und sind von den Parteien zu unterfertigen.
- 14.3. Sollten einzelne Bestimmungen dieses Gesamtvertrags ganz oder teilweise unwirksam sein, so berührt das die Verbindlichkeit der übrigen Bestimmungen dieses Gesamtvertrags nicht. Unwirksame Bestimmungen sind durch solche wirksamen Bestimmungen zu ersetzen, die ihnen in Sinn und Zweck am nächsten kommen.
- 14.4. Dieser Gesamtvertrag wird in zwei Ausfertigungen errichtet, von denen die Lizenzgeber und der Fachverband je ein Original erhalten.

Datum: 10.03.2025


AKM e.Gen.m.bH. 


austro mechana
Gesellschaft zur Wahrnehmung mechanisch-
musikalischer Urheberrechte Ges.m.b.H.

Datum: 19/03/2025


Fachverband der Telekommunikations-
und Rundfunkunternehmen
1045 Wien, Wiedner Hauptstraße 63

AKM & aume

Gesamtvertrag non-lineare

Dienste

Die letzte Indexanpassung gemäß Pkt. 6.3 des Gesamtvertrages wurde per 1.1.2026
vorgenommen:

Das Lizenzentgelt ab 1.1.2026 beträgt
€ 0,078 pro begonnenen Monat und Teilnehmer